

|   |
|---|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2521               |
| Urteil Nr. 135/2003<br>vom 22. Oktober 2003 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Juli 2002 zur Abänderung des Neuen Gemeindegesetzes, erhoben von S. de Lobkowicz und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. September 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. September 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Juli 2002 zur Abänderung des Neuen Gemeindegesetzes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. August 2002): S. de Lobkowicz, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Dolez 466A, C. Cattoir, wohnhaft in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 1307, I. Rigaux, wohnhaft in 1180 Brüssel, square Coghen 15, M. Cohen, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue du Merlo 8D, G. Adler, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Winston Churchill 87/27, L. Beyer de Ryke, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue du Gui 19, und G. Vilain, wohnhaft in 1180 Brüssel, chaussée de Drogenbos 2.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Rechtsnorm wurde mit Urteil Nr. 5/2003 vom 14. Januar 2003, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. April 2003 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt haben Schriftsätze eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2003

- erschienen

. RA F. Belleflamme *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien;

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, *loco* RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt;

. RÄin N. Robijns *loco* RA F. Gosselin, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung;

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

### *In Hinsicht auf das Interesse*

A.1. Die klagenden Parteien legen den zugrunde liegenden Sachverhalt und die Entstehungsgeschichte der angefochtenen Bestimmung dar und untermauern dann ihr Interesse an einem gerichtlichen Auftreten vor dem Hof, indem sie ihre Eigenschaft als Wähler, als Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Uccle und als Kandidaten, die für ein Schöffenmandat vorgeschlagen worden seien, anführen; anschließend wird darauf hingewiesen, daß S. de Lobkowicz und S. Cattoir früher Schöffen gewesen seien und deshalb dafür in Frage kämen, dieses Amt vorübergehend wahrzunehmen, bis das Kollegium ordnungsgemäß zusammengesetzt sein würde.

### *Erster Klagegrund*

#### *Klageschrift*

A.2. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte; er ist in drei Teile aufgegliedert.

A.3.1. Im ersten Teil dieses Klagegrunds wird angeführt, daß die Stimmen der Wähler der Gemeinde Uccle - oder sogar einer anderen Gemeinde, in der ein Schöffenamt unbesetzt wäre - anders berücksichtigt würden, sowohl im Vergleich zu denjenigen der Wähler anderer Gemeinden, als auch im Vergleich « zu ihrer Denkweise zum Zeitpunkt der Stimmabgabe ».

Die Kläger heben insbesondere hervor, daß dieser Behandlungsunterschied nicht als bloße zeitliche Unterscheidung angesehen werden könne, da die angefochtene Bestimmung nur auf die laufende Legislaturperiode Anwendung finde. Wenn man im übrigen nach den Wahlen die Weise, in der die Stimmen der Wähler berücksichtigt würden, ändere, so verletze man das Recht auf ehrliche Wahlen, das durch die obengenannte internationale Bestimmung gewährleistet werde, wobei angeführt wird, diese Bestimmung habe sowohl eine unmittelbare Wirkung als auch eine allgemeine Tragweite.

A.3.2. Der angeprangerte Behandlungsunterschied sei nach Darlegung der Kläger nicht zu rechtfertigen, da ein Grundrecht beeinträchtigt werde.

Der während der Vorarbeiten häufig angeführte Hinweis auf die Situation in der Gemeinde Uccle und auf die Gefahr der Nichtigerklärung der Benennungen durch den Staatsrat sowie das Bemühen, die Anwendung faktisch auf diese einzige Gemeinde zu begrenzen, bewiesen, daß die angefochtene Bestimmung tatsächlich eine Ausnahmebestimmung sei.

Die Kläger analysieren und bemängeln anschließend die verschiedenen Rechtfertigungen, die in den Vorarbeiten zur Untermauerung der von ihnen angefochtenen Bestimmung vorgebracht worden seien: Blockierungen in den Gemeinderäten vermeiden und derjenigen der Gemeinde Uccle vorbeugen im Namen der Souveränität des Gesetzgebers; Fehlen einer Verletzung des Willens der Wähler, da das Kollegium weiterhin eine Mehrheit in der Gemeinde widerspiegeln; vorläufige Beschaffenheit der Aufhebung der Gleichheit infolge des Umstandes, daß die angefochtene Bestimmung nur eine Übergangsbestimmung sei.

A.4. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds wird angeführt, die Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Uccle - oder gar einer anderen Gemeinde, in der ein Schöffenmandat unbesetzt wäre - würden anders behandelt als die Gemeinderatsmitglieder der anderen Gemeinden hinsichtlich der Art und Weise, wie ihre Stimme für die Wahl der Schöffen berücksichtigt werde, einschließlich dessen, daß nur für die Erstgenannten diese Berücksichtigung abgeändert werde nach dem Wahlkampf, der den Wahlen vorausgegangen sei.

Die Kläger verweisen überdies auf den ersten Teil und heben hervor, daß die von ihnen angefochtene Bestimmung die eigentliche Funktion des Gemeinderatsmitglieds sowie die Rechte der gewählten Gemeinderatsmitglieder beeinträchtigt, wobei die Wählbarkeit in diesem Rahmen als funktionsbedingtes Recht

bezeichnet werde. Die vorstehend angeführten Rechtfertigungen seien nach Auffassung der Kläger ebenfalls nicht geeignet, um den in diesem Teil des Klagegrunds angeführten Behandlungsunterschied zu rechtfertigen.

A.5. Im dritten und letzten Teil des ersten Klagegrunds wird angeführt, daß die Bewerber um Schöffenämter in Uccle - oder in einer anderen Gemeinde, in der ein Mandat unbesetzt wäre - unterschiedlich behandelt würden im Verhältnis zu den Bewerbern um die gleiche Funktion in anderen Gemeinden, einschließlich dessen, daß die Bedingungen für die Invorschlagbringung nur für die Erstgenannten im Verhältnis zu denjenigen, die zum Zeitpunkt des Wahlkampfes in Kraft gewesen seien, geändert würden.

Zusätzlich zum gleichen Hinweis auf die Argumentation im ersten Teil führen die Kläger an, daß angesichts der Lockerung der Bedingungen für die Invorschlagbringung die Bewerber, die zuvor die - strengeren - geltenden Bedingungen erfüllt hätten, mehr Gegnern gegenüberstehen und somit ungünstigere Wählbarkeitsbedingungen erhalten würden.

#### *Standpunkt der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt*

A.6.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt legt zunächst den Werdegang hinsichtlich der Fakten und des Verfahrens dar und erinnert an die Regionalisierung des Gemeindegesetzes durch das Gesetz vom 13. Juli 2001; anschließend beantwortet sie global die drei Teile des ersten Klagegrunds.

A.6.2. In der Hauptsache führt diese Partei an, daß die angefochtene Bestimmung, auch wenn sie tatsächlich auf die Gemeinde Uccle Anwendung finden solle, dennoch eine allgemeine Tragweite habe und auf alle Brüsseler Gemeinden Anwendung finden solle. Sie unterscheide daher keineswegs zwischen den Wählern, den Gemeinderatsmitgliedern oder den Bewerbern um ein Schöffenamt in den verschiedenen Brüsseler Gemeinden.

A.6.3. Hilfsweise ist die Regierung der Auffassung, daß der Klagegrund unbegründet sei, da darin in Wirklichkeit eine zeitliche Diskriminierung angeführt werde, die jedoch in der Rechtsprechung des Hofes nicht anerkannt werde. In dem Klagegrund werde nämlich die Lage der Gemeinde Uccle, auf die nach der Regionalisierung des Gemeindegesetzes die angefochtene Bestimmung angewandt werden könne, mit der Lage der anderen Brüsseler Gemeinden verglichen, die nach den Wahlen von Oktober 2000 - also vor der vorgenannten Regionalisierung - gemäß der vorherigen Fassung von Artikel 15 des Neuen Gemeindegesetzes geregelt worden sei. Nach Darlegung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt « würde sie jegliche Autonomie und jegliche Handlungsfreiheit in der ihr übertragenen neuen Zuständigkeit verlieren, wenn sie in diesem Bereich nur gesetzgeberisch auftreten könnte, um Situationen nach den nächsten Gemeinderatswahlen, die im Oktober 2006 stattfinden werden, zu regeln ».

Außerdem wird hervorgehoben, daß mit der angefochtenen Bestimmung eine Lücke im geltenden föderalen Gemeindegesetz behoben werden solle, nämlich der Fall - der sich von demjenigen der bei der 1999 erfolgten Änderung unterscheide - der Spaltung einer Liste. Der Umstand, daß die Blockierung infolge dieser Lücke konkret in der Gemeinde Uccle eingetreten sei, bedeute keineswegs, daß die Gesetzgebung zur Behebung solcher Blockierungen als eine Ausnahmegesetzgebung auszulegen sei.

Schließlich könne die zeitweilige Beschaffenheit der fraglichen Änderung nicht ihre Verfassungswidrigkeit zur Folge haben, da diese zeitweilige Beschaffenheit durch eine Überlegung über « grundlegendere Reformen, die zu deutlich wesentlicheren, aber noch nicht endgültig festgelegten Änderungen in der Gesetzgebung führen könnten » zu erklären sei.

#### *Antwort der Kläger*

A.7. Ohne die allgemeine und abstrakte Tragweite der von ihnen angefochtenen Bestimmung in Frage zu stellen, heben die Kläger jedoch hervor, daß sie wegen ihrer zeitlich begrenzten Gültigkeit nur auf einen geringen Teil der Schöffenwahlen in der Region Brüssel-Hauptstadt Anwendung finden werde, so daß dieser sich als unterschiedliche Kategorie von allen anderen Situationen unterscheiden werde, auf die diese Bestimmung nicht Anwendung finden werde. Die zeitlich begrenzte Gültigkeit - die das aus den Arbeiten der Kommission für die Staatsreform abgeleitete Argument nicht ernsthaft rechtfertigen könne - unterstreiche nach Auffassung der Kläger die Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmung als Ausnahmeregelung.

### *Zweiter Klagegrund*

#### *Klageschrift*

A.8. Dieser Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 162 Nr. 1, insofern die angefochtene Bestimmung den Erstgewählten einer Liste - indem sie vorschreibe, daß der Vorschlag von ihm unterschrieben werde - in eine bevorzugte Position im Verhältnis zu den anderen Gewählten seiner Liste versetze und ihm auf diese Weise ein Vetorecht über den Zugang der Zweitgenannten zum Schöffenamtsverleihe.

Die während der Vorarbeiten zur Rechtfertigung dieses besonderen Vorrechtes angeführten Begründungen seien nach Auffassung der Kläger unzulässig, gleich, ob es sich um die Gewährleistung der Kohärenz der Liste, um die größere Legitimität des Erstgewählten einer Liste oder um das eigentliche Ziel, nämlich einen ganz bestimmten Gewählten unumgebar machen, handele.

#### *Standpunkt der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt*

A.9. Diese Partei führt an, der Text von Artikel 2 beruhe auf demjenigen, den die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angeregt habe, mit einer zusätzlichen Änderung, durch die die Unterschrift des Erstgewählten der Liste vorgeschrieben werde. Damit habe man bezweckt, die Kohärenz der Liste zu gewährleisten und das Abwerben von einer Liste zur anderen zu verhindern; im übrigen führe das Erfordernis der Unterschrift des Erstgewählten dazu, daß die Listenstimme - eine der beiden Möglichkeiten, bei der Gemeindevwahl eine Stimme für eine Liste abzugeben - nicht wirkungslos bleibe.

#### *Antwort der Kläger*

A.10. Die Kläger fechten zunächst ausdrücklich an, daß der Aspekt der angefochtenen Bestimmung, auf den sich dieser Klagegrund beziehe, sich aus einer Anregung des Staatsrates ergebe; sodann führen sie an, daß keines der von der Regierung genannten Ziele, so lobenswert sie auch seien, an sich durch das Erfordernis der Unterschrift des Erstgewählten erreicht werden könnte.

Einerseits gewährleiste dieser nicht die Kohärenz unter den Gewählten einer Liste.

Andererseits werde der Sinn der Listenstimme, um den man besorgt sei, nicht beeinträchtigt, wenn der Erstgewählte nicht derjenige sei, der die Liste angeführt habe; wenn im übrigen der Letztgenannte tatsächlich der Erstgewählte sei dank der Listenstimme, so wäre es schockierend, ihm ein Vetorecht gegenüber anderen Bewerbern zu geben, die ihrerseits auf der Grundlage der persönlichen Vorzugsstimmen der Wähler gewählt worden seien.

### *Dritter Klagegrund*

A.11. Dieser hilfsweise angeführte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Für den Fall, daß die angefochtene Bestimmung angewandt würde, weil innerhalb von zwei Monaten nach der Einsetzung des Rates oder des Freiwerdens eines Schöffensmandates kein Schöffe gewählt worden wäre, bemängeln die Kläger, daß ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder, wenn unter ihnen der Erstgewählte einer Liste wäre, mehr Vorrechte erhielten als eine Gruppe, die sich aus der Hälfte der Gewählten dieser Liste zusammensetzen würde, obwohl hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes gegebenenfalls nur das Gegenteil sich als gerechtfertigt erweisen könnte.

#### *Standpunkt der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt*

A.12. Nach Darlegung dieser Partei unterscheide sich dieser hilfsweise angeführte Klagegrund nicht vom zweiten Klagegrund; sie verweist daher auf die Darlegungen zur Zurückweisung dieses Klagegrunds.

*Antwort der Kläger*

A.13. Nach Darlegung der Kläger solle mit diesem Klagegrund hervorgehoben werden, daß zwar die Unterschrift des Erstgewählten die übertriebene Macht einer Minderheit der Gewählten einer Liste rechtfertige, die Wahl der Mindestzahl eines Drittels hingegen keineswegs begründet worden sei. Die Kläger stellen in Frage, warum dies beschlossen worden sei, und « nicht ein Viertel oder ein Zehntel, da in jedem Fall die Unterschrift des Erstgewählten diese Gruppe legitimiere und den Zusammenhalt der Liste gewährleiste ».

- B -

*Die angefochtene Bestimmung*

B.1. Die Klage bezieht sich auf Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Juli 2002 zur Abänderung des Neuen Gemeindegesetzes; diese Bestimmung lautet:

« In Artikel 15 § 1 des neuen Gemeindegesetzes wird der erste Absatz ergänzt durch folgenden Satz:

' Wenn zwei Monate nach dem Freiwerden eines Schöffenmandats oder zwei Monate nach der Antrittssitzung des Gemeinderats ein oder mehrere Schöffenmandate nicht zugewiesen werden können, sei es, weil kein schriftlich vorgeschlagener Kandidat gewählt wurde, sei es, weil in dem Falle, daß kein einziger Kandidat schriftlich vorgeschlagen wurde, kein einziger Kandidat nach einem mündlichen Vorschlag während der Sitzung gewählt werden konnte, dann ist mehr als ein Drittel der Unterschriften der Gewählten in der Liste des vorgeschlagenen Kandidaten, einschließlich des ersten Gewählten der Liste, erforderlich für die Zulässigkeit des Vorschlagsakts. '

Dieser Artikel hört am 31. Dezember 2006 auf, wirksam zu sein. »

B.2. Gemäß den Vorarbeiten sollte mit der Änderung von Artikel 15 § 1 des Neuen Gemeindegesetzes eine Blockierung infolge einer Spaltung einer Liste behoben werden, die das Funktionieren der kommunalen Einrichtungen beeinträchtigen würde (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 2001-2002, A-308/1, S. 2, und A-308/2, S. 3).

### *Zur Hauptsache*

B.3. Die Kläger führen zur Untermauerung ihrer Klage drei Klagegründe an, die aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet sind.

#### *In bezug auf den ersten Klagegrund*

B.4. Der in drei Teile aufgegliederte erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die Wähler, die Gemeinderatsmitglieder und die Bewerber um ein Schöffenamt in der Gemeinde Uccle würden durch den angefochtenen Artikel 2 diskriminiert im Verhältnis zu den Inhabern derselben Eigenschaften in den anderen Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt. Die Kläger führen insbesondere an, nur für die Ersteren würden die Tragweite ihrer Stimmabgabe als Wähler oder Gemeinderatsmitglied oder die Bedingungen ihrer Invorschlagbringung als Schöffe geändert im Vergleich zu der Weise, in der dies bei den letzten Kommunalwahlen geregelt worden sei.

Die Begrenzung der Auswirkungen der angefochtenen Bestimmung auf den 31. Dezember 2006 bestätige nach Darlegung der Kläger ihre diskriminierende Beschaffenheit.

B.5.1. Die angefochtene Bestimmung sieht vor, daß in dem Fall, wo ein Schöffenmandat seit zwei Monaten unbesetzt ist oder der Gemeinderat seit zwei Monaten eingesetzt ist und ein oder mehrere Schöffenmandate noch nicht besetzt wurden, die Zahl der Unterschriften, die für die Invorschlagbringung notwendig ist, mehr als ein Drittel der Gewählten der Liste des vorgeschlagenen Bewerbers beträgt, wobei der Erstgewählte der Liste außerdem zu den Unterzeichnern gehören muß.

B.5.2. Es trifft zu, daß während der Vorarbeiten häufig auf die besondere Lage der Gemeinde Uccle verwiesen wurde, die sich aus den letzten Gemeinderatswahlen ergeben hat, doch daraus ergibt sich nicht, daß die angefochtene Bestimmung nur auf diese Gemeinde

Anwendung finden soll; es wurde zu Recht angeführt, « der Entwurf der Ordonnanz soll die Probleme lösen, die in einer der neunzehn Gemeinden auftreten, aber ebenfalls in anderen Gemeinden vorkommen könnten » (ebenda, A-308/2, S. 13) und außerdem, « ein solches Blockieren kann ebenfalls beim Tod oder beim Rücktritt eines Schöffen in einer Gemeinde vorkommen » (ebenda, S. 12).

Außerdem erscheint es nicht unvernünftig, daß in einer Gesetzgebung, mit der ein Blockieren der kommunalen Einrichtungen behoben werden soll, in gewissem Maße die Situation einer Gemeinde berücksichtigt wird, in der dieses Blockieren bereits eingetreten ist.

B.5.3. Insofern im ersten Klagegrund angeführt wird, die Wähler, die Gemeinderatsmitglieder und die Bewerber um ein Schöffenamt in der Gemeinde Uccle würden im Verhältnis zu denjenigen der anderen Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt diskriminiert, ist er nicht annehmbar.

B.6.1. Insofern im Klagegrund angeführt wird, die Anwendung der angefochtenen Bestimmung auf die abgelaufenen Gemeinderatswahlen führe dazu, daß auf diskriminierende Weise nur ein Teil der Wähler, Gemeinderatsmitglieder und Bewerber um ein Schöffenamt, die von diesen Wahlen betroffen seien - nämlich diejenigen von Uccle nach Darlegung der Kläger - der angefochtenen Regelung unterliegen würden, während die anderen Inhaber dieser Eigenschaften hingegen der früheren Regelung unterliegen würden, ist zu bemerken, daß aufgrund von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, durch den Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeändert wurde, künftig zum Zuständigkeitsbereich der Regionen « die Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise der kommunalen Einrichtungen » gehören, vorbehaltlich der in dieser Sonderbestimmung vorgesehenen Ausnahmen.

Die angefochtene Bestimmung wurde im Rahmen der Grenzen der vorstehend beschriebenen Zuständigkeit der Region Brüssel-Hauptstadt angenommen.

B.6.2. Indem die Kläger die Lage der Wähler, Gemeinderatsmitglieder und Bewerber um ein Schöffenamt, die von den Gemeinderatswahlen von Oktober 2000 in der Region Brüssel-

Hauptstadt betroffen sind, vergleichen, je nachdem, ob der ehemalige Artikel 15 § 1 des Neuen Gemeindegesetzes oder die neue, durch die angefochtene Bestimmung abgeänderte Bestimmung auf sie angewandt wird, bemängeln sie folglich einen Behandlungsunterschied, der seinen Ursprung in der Anwendung der von unterschiedlichen Gesetzgebern - zunächst föderal, anschließend regional - angenommenen Normen zu unterschiedlichen Zeitpunkten finden würde, wobei jeder Gesetzgeber bei der Annahme der von ihm angenommenen Norm materiell zuständig war. Die Eigenständigkeit, die Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen verleiht, hätte keine Tragweite, wenn man davon ausgehen würde, daß der bloße Umstand, daß die Gesamtheit oder ein Teil einer Kategorie von Personen vor und nach dieser Zuständigkeitsübertragung unterschiedlich behandelt würde, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehen würde.

B.7. Im Klagegrund wird schließlich angeführt, die Begrenzung der Wirkung der angefochtenen Bestimmung bis zum 31. Dezember 2006, die folglich ihre Anwendung auf die nächsten Gemeinderatswahlen ausschließe, bestätige ihre diskriminierende Beschaffenheit.

Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, die Geltungsdauer der von ihm erlassenen Bestimmungen festzulegen; nur wenn dieser Beschluß diskriminierend wäre, könnte er durch den Hof sanktioniert werden, was angesichts der in B.5 angeführten Erwägungen im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen ist.

B.8. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

*In bezug auf den zweiten und den dritten Klagegrund gemeinsam*

B.9.1. In ihrem zweiten Klagegrund bemängeln die Kläger, daß die angefochtene Bestimmung, indem sie vorschreibe, daß die Unterschrift des Erstgewählten einer Liste zu den Unterschriften eines Vorschlagsaktes für einen Gewählten dieser Liste in einem Schöffenamts gehören müsse, diesem erstgewählten Gemeinderatsmitglied eine bevorzugte Position im Vergleich zu den anderen Gewählten seiner Liste gewähre; das ihm somit verliehene Vetorecht hinsichtlich des Zugangs seiner Listenkollegen zu einem Schöffensmandat sei nach Darlegung der Kläger diskriminierend.

In ihrem dritten Klagegrund erachten die Kläger es als diskriminierend, daß eine Minderheit von Gemeinderatsmitgliedern einer bestimmten Liste - nämlich mehr als ein Drittel der Gewählten dieser Liste, wenn der Erstgewählte zu ihnen gehört - gültig ein Gemeinderatsmitglied für die Wahl zum Schöffen vorschlagen könne, während die Hälfte der Gewählten diese Liste nicht das gleiche Vorrecht besitze.

B.9.2. Indem der Brüsseler Regionalgesetzgeber für den Fall eines Blockierens die Zulässigkeit einer Invorschlagbringung für ein Schöffenmandat davon abhängig macht, daß mehr als ein Drittel der Gewählten der Liste des Bewerbers sie unterstützen, hat er eine Maßnahme ergriffen, mit der einem solchen Blockieren abgeholfen werden kann; im übrigen garantiert die Festlegung einer solchen Mindestzahl, selbst wenn sie eine Erleichterung im Verhältnis zur normal vorgeschriebenen Mindestzahl darstellt, dennoch, daß die als Schöffe vorgeschlagene Person von einem bedeutenden Teil der Gewählten ihrer Liste unterstützt wird. Die festgelegte Mindestzahl kann somit als vernünftig gerechtfertigt angesehen werden.

Der Hof erkennt hingegen nicht die Sachdienlichkeit des Vorteils, den die Ordonnanz einer Gruppe von Gewählten einer Liste, zu der der Erstgewählte der Liste gehört, insbesondere im Vergleich zu einer anderen Gruppe gewährt, selbst wenn dieser mehr Gewählte derselben Liste angehören würden.

Im übrigen kann dieses Erfordernis zu Möglichkeiten des Blockierens bei der Wahl der Schöffen durch den Gemeinderat führen, was im Widerspruch zur Zielsetzung der Ordonnanz steht.

B.9.3. Folglich ist der zweite Klagegrund begründet und wird aufgrund der zu verkündenden Nichtigklärung der dritte Klagegrund gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 15 § 1 Absatz 1 des Neuen Gemeindegesetzes, abgeändert durch Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Juli 2002, die Wortfolge « einschließlich des ersten Gewählten der Liste » für nichtig;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior